

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für das 360° Trailcamp in der Zugspitz Arena Bayern-Tirol

360° Trailcamp ist eine Veranstaltung des Vereins Zugspitz Arena Bayern-Tirol (nachfolgend auch „Veranstalter“ genannt). Für die Umsetzung hat der Verein Zugspitz Arena Bayern-Tirol die Agentur fiedler & peter concepts GmbH beauftragt (nachfolgend auch „ausrichtende Agentur“ genannt). Die ausrichtende Agentur kümmert sich um sämtliche Belange, die mit der Organisation und Umsetzung der Veranstaltung in Verbindung stehen, einschließlich der Kommunikation mit Teilnehmern und Partnern. Vertragspartner für die Veranstaltung ist jedoch allein der Verein Zugspitz Arena Bayern-Tirol.

Die AGB werden in ihrer bei der Anmeldung jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Vertrages zwischen Veranstalter und Teilnehmer. Sie sind in der aktuellen Fassung einsehbar auf der Website „www.360-trail.com“.

§ 1 Teilnahmebedingungen und Leistungsumfang

(1) Das Mindestalter der Teilnehmer beträgt 18 Jahre. In Begleitung eines Erziehungsberechtigten ist die Teilnahme auch schon für Teilnehmer ab 16 Jahren möglich.

(2) Für die Kommunikation mit dem Veranstalter bzw. der ausrichtenden Agentur müssen die Teilnehmer per E-Mail erreichbar sein.

(3) Der genaue Leistungsumfang ist auf der Homepage „www.360-trail.com“ beschrieben.

(4) Organisatorische Maßnahmen gibt der Veranstalter den Teilnehmern rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung per E-Mail bekannt. Absender ist die ausrichtende Agentur.

(5) Die Teilnehmer sind grundsätzlich selbst für ihre Gesundheit verantwortlich. Sie erhalten vom Veranstalter bzw. von der ausrichtenden Agentur in Textform Hinweise über die bei der Veranstaltung bestehenden Risiken („Risikoinformation“). Spätestens beim Check-In müssen die Teilnehmer bzw. bei minderjährigen Teilnehmern Ihre Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, diese Risikoinformation zur Kenntnis genommen zu haben und zu beachten.

§ 2 Anmeldung

(1) Die Anmeldung zum 360° Trailcamp sowie die Bezahlung erfolgt online über die Ticketplattform von <https://event-for-me.de>.

Die Angaben im Anmeldeformular müssen von der Teilnehmerin vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt werden.

(2) Nach vollständiger Durchführung der Online-Registrierung und Bezahlung über event-for-me.de („verbindliches Vertragsangebot“) erhält die Teilnehmerin eine Bestätigung über den Eingang der Anmeldung per Email von event-for-me.de.

(3) Ein verbindlicher Vertrag über die Teilnahme beim 360° Trailcamp kommt mit Zugang der vom Veranstalter erklärten Annahme des Vertragsangebots beim Teilnehmer zustande. Diese erfolgt per E-Mail oder sonst in Textform (schriftlich, per Fax etc.). Weicht der Inhalt der Annahme vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Veranstalters vor, an das der Veranstalter für die Dauer von 10 Tagen ab Zugang beim Teilnehmer gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Teilnehmer innerhalb der Bindungsfrist dem Veranstalter die Annahme in Textform erklärt.

§ 3 Teilnahmegebühr und Zahlungsbedingungen

(1) Die Teilnahmegebühr ist mit der Anmeldung sofort fällig.

(2) Ohne Zahlung des gesamten Teilnahmepreises besteht für den Teilnehmer kein Anspruch auf Teilnahme an der Veranstaltung.

(3) Zahlungen sind per Paypal oder Überweisung möglich.

§ 4 Leistungsänderungen, Mindestteilnehmerzahl

(1) Änderungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrags, die nach Vertragsschluss aus wichtigem Grund notwendig werden und vom Veranstalter nicht zu vertreten sind, sind gestattet, soweit dadurch

der Gesamtzuschnitt der gebuchten Leistung nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(2) Die Sicherheit der Gruppe und die Gesundheit der Teilnehmer hat grundsätzlich Vorrang vor der exakt planmäßigen Durchführung der Veranstaltungen. So kann es z.B. dazu kommen, dass bei einer erheblichen Erschöpfung von Teilnehmern, die deren Gesundheit gefährden könnte, Touren angemessen abgeändert werden. Dieses Recht wird vom jeweiligen Trainer/Tourenguide wahrgenommen.

(3) Der Veranstalter behält sich Programmänderungen vor, wenn diese durch die Wetterverhältnisse, dringende Erfordernisse innerhalb der Gruppe oder andere, nicht vom Veranstalter beeinflussbare Umstände (z.B. unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände, höhere Gewalt), zur Sicherheit der Teilnehmer erforderlich sind.

(4) Bei Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl für einzelne Touren/Trainings behält sich der Veranstalter vor, diese Touren/Trainings abzusagen. Über das Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl und die deshalb erfolgende Absage der Tour/des Trainings wird der Veranstalter die Teilnehmer spätestens 24 Stunden vor dem geplanten Veranstaltungsbeginn informieren. Die Teilnehmer haben in diesem Falle die Möglichkeit, andere Touren/Trainings als Ersatz zu buchen. Die Höhe der Mindestteilnehmerzahl ist bei der jeweiligen Tour mit angeführt.

§ 5 Kündigung durch die Teilnehmerin

(1) Der Teilnehmer kann vor Beginn der Veranstaltung den Vertrag kündigen. Im diesem Fall stehen dem Veranstalter als pauschale Aufwandsentschädigung folgende Ansprüche gegen die Teilnehmerin zu:

Rücktritt	Von der Teilnehmerin zu zahlende Vergütung
bis 90 Tage vor Veranstaltungsbeginn	10 % des Teilnahmepreises
bis 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn	25 % des Teilnahmepreises
bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn	50 % des Teilnahmepreises
bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn	75 % des Teilnahmepreises
bis zwei Tage vor Veranstaltungsbeginn	90 % des Teilnahmepreises
ab zwei Tage vor Veranstaltungsbeginn	100 % des Teilnahmepreises

(2) Der Teilnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass dem Veranstalter aus der Kündigung des Teilnehmers geringere Aufwendungen entstanden sind (z.B. bei Stellung eines Ersatzteilnehmers).

(3) Soweit der Teilnehmer die Teilnehmergebühr bereits an den Veranstalter gezahlt hat, wird der Differenzbetrag zwischen der zu leistenden Aufwandsentschädigung und dem gezahlten Teilnahmepreis an die Teilnehmerin zurückerstattet.

§ 6 Teilnahmebedingungen, Ausschluss eines Teilnehmers, fristlose Kündigung durch den Veranstalter

(1) Die Teilnehmer müssen sich verpflichten, die Anweisungen und Verhaltensregeln der Trainer und des Teams vor Ort einzuhalten.

(2) Der Veranstalter kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen und einen Teilnehmer von der weiteren Teilnahme am 360° Trailcamp ausschließen.

(3) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Teilnehmer trotz Abmahnung das 360° Trailcamp erheblich weiter stört, so dass eine weitere Teilnahme für den Veranstalter oder die anderen Teilnehmer nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch dann, wenn der Teilnehmer sich nicht an sachlich begründete Weisungen hält.

(4) Eine Abmahnung der Teilnehmerin vor Kündigung aus wichtigem Grund ist für den Veranstalter entbehrlich, wenn die Teilnehmerin in besonders grober Weise die Veranstaltung stört. Das ist insbesondere bei Begehung von Straftaten durch die Teilnehmerin gegen Leib und Leben, die sexuelle Selbstbestimmung sowie das Vermögen der Mitarbeiter des Veranstalters, von Leistungsträgern oder ihren Mitarbeitern sowie von anderen Teilnehmern der Fall. Dem gleichgestellt sind Beleidigungen und üble Nachrede insbesondere gegenüber dem Veranstalter, dessen Leistungsträgern und Mitarbeitern sowie gegenüber anderen Teilnehmerinnen während der Veranstaltung und auch im gesamten Kommunikationsprozess.

(5) Dem Veranstalter steht bei Kündigung des Teilnahmevertrags eines Teilnehmers aus wichtigem Grund die Teilnahmegebühr weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Leistung(en) ergeben. Schadenersatzansprüche des Veranstalters im Übrigen bleiben unberührt.

(6) Die Guides/Trainer vor Ort sind nicht berechtigt, für den Veranstalter rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.

§ 7 Testmaterial

Bei den Ausstellern vor Ort besteht die Möglichkeit, Bekleidung, Schuhe und Outdoor-Ausrüstung auszuleihen und zu testen. Der Überlassungsvertrag kommt ausschließlich zwischen dem Aussteller und dem Teilnehmer zu den vom Aussteller vorgegebenen Bedingungen zustande.

§ 8 Versicherung

(1) Der Teilnehmer hat selbst für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.

(2) Der Teilnehmer muss auf Verlangen des Veranstalters bei der Registrierung vor Ort das Bestehen einer privaten Haftpflichtversicherung vorweisen. Damit soll sichergestellt werden, dass bei fahrlässigen Verletzungen der Gesundheit oder Ausrüstung einer Teilnehmerin durch eine andere Teilnehmerin (soweit kein Haftungsausschluss wegen des gemeinsam eingegangenen Risikos greift) entsprechende Deckungsmittel vorhanden sind.

§ 9 Änderungen und höhere Gewalt

(1) „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, das den Veranstalter daran hindert, eine oder mehrere seiner vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, wenn und soweit der Veranstalter nachweist, dass:

(a) dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt; und

(b) es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar war; und

(c) die Auswirkungen des Hindernisses vom Veranstalter nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können.

Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei den folgenden Ereignissen vermutet, sie würden die Voraussetzungen unter Absatz 1 lit. (a) und lit. (b) nach Absatz 1 dieser Klausel erfüllen:

- Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, umfangreiche militärische Mobilisierung;
- rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder behördlichen Anordnungen bzw. Regierungsanordnungen,
- Pest, Epidemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis;
- Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Telekommunikation, Informationssystemen oder unzureichende Versorgung mit Strom, Wasser, Energie.

Der Veranstalter ist ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis ihm die Leistungserbringung unmöglich macht, von seiner Pflicht zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit.

Aus den vorgenannten Gründen kann der Veranstalter die Teilnehmeranzahl, das Programm und die Touren ändern, die Veranstaltung verkürzen oder vorzeitig abbrechen.

Er ist ebenfalls berechtigt, die Veranstaltung aus diesen Gründen bis zu einem Zeitraum von 13 Monaten zu verlegen oder auch komplett abzusagen.

Schadenersatzansprüche, insbesondere entgangener Gewinn oder sonstigen Aufwendungen und Kosten im Hinblick auf die Veranstaltung, werden in keinem Änderungsfall anerkannt oder ersetzt.

(2) Begonnene Veranstaltungen

Muss der Veranstalter aufgrund des Eintritts höherer Gewalt eine begonnene Veranstaltung verkürzen oder abbrechen, so hat der Teilnehmer keinen Anspruch auf Minderung oder Rückerstattung der Teilnahmegebühr.

(3) Verlegungen

a) Sollte der Veranstalter in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen, so hat er die Teilnehmer hiervon unverzüglich zu unterrichten. Im Fall der Verlegung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Kosten.

b) Der Teilnehmer erhält eine Gutschrift über die gezahlte Teilnahmegebühr und kann diese für das gleiche Event zu einem späteren Zeitpunkt (maximal 2 Jahre) oder auch für ein anderes Event der ausrichtenden Agentur verwenden.

c) Der Teilnehmer ist jedoch berechtigt, den Nachweis zu erbringen, dass sich durch die Verlegung eine Überschneidung mit anderen bereits eingegangenen Verpflichtungen ergibt und die Entlassung aus dem Vertrag sowie die Rückerstattung der Teilnahmegebühr abzgl. der vom Veranstalter bereits geleisteten und noch zu leistenden Zahlungen, aus bereits eingegangenen Verpflichtungen, für diese Veranstaltung beanspruchen.

(4) Absagen

Kann der Veranstalter aufgrund eines Umstandes, den weder er noch der Teilnehmer zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht abhalten und auch nicht auf einen späteren Zeitpunkt verschieben, so entfällt der Anspruch auf die Teilnahmegebühr abzgl. der vom Veranstalter bereits geleisteten Zahlungen. Die Teilnahmegebühr wird dem Teilnehmer umgehend zurückerstattet.

§ 10 Haftung

(1) Die Haftung des Veranstalters und der ausrichtenden Agentur für einfach fahrlässige Pflichtverletzungen ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) durch den Veranstalter und dessen Erfüllungsgehilfen. Als Kardinalpflichten gelten solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, und/oder Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Veranstalters und der Höhe nach auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(2) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen gelten nicht für Ansprüche, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren oder auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von Seiten des Veranstalters, der ausrichtenden Agentur oder sonstiger Erfüllungsgehilfen beruhen, und nicht für gesetzliche Schadenersatzansprüche wegen der Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften und nicht soweit der Veranstalter für bestimmte Umstände eine Garantie abgegeben hat.

(3) Die vorliegende Haftungsbegrenzung gilt ausdrücklich auch für verloren gegangene Wertgegenstände, Bekleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände.

(4) Alle Ansprüche des Teilnehmers gegen den Veranstalter sind diesem unverzüglich und schriftlich anzuzeigen (z.B. per E-Mail), so dass dieser die Mängel möglichst umgehend beheben oder Abhilfe schaffen kann.

§ 11 Datenverarbeitung, Datenschutzhinweise

(1) Die bei der Anmeldung vom Teilnehmer angegebenen personenbezogenen Daten werden von der ausrichtenden Agentur und vom Veranstalter nur zu Zwecken der Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung verarbeitet u.a. erhoben, erfasst, gespeichert, geordnet etc.

Dies gilt insbesondere für die zur Zahlungsabwicklung notwendigen Daten. Mit der Anmeldung willigt der Teilnehmer in eine Verarbeitung seiner Daten durch die vorbezeichneten Stellen zu diesem Zweck ein.

(2) Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit seiner Teilnahme an der Veranstaltung gemachten Fotos, Filmaufnahmen und Interviews in Rundfunk, Fernsehen, Printmedien, Büchern, fotomechanischen Vervielfältigungen (Filme, Videokassette etc.) ohne Anspruch auf Vergütung verbreitet und veröffentlicht werden. Dem kann die Teilnehmerin gegenüber dem Veranstalter schriftlich, per Telefax oder E-Mail widersprechen.

(3) Die Hinweise zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten kann der Teilnehmer unter dem Link „<https://360-trail.com/datenschutz/>“ (Datenschutzhinweis) zur Kenntnis nehmen.

§ 12 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.

Stand: 02.02.2023

Veranstalter:

Verein Zugspitz Arena Bayern-Tirol

Schmiede 15

A-6632 Ehrwald

Tel: +43 (0)5673 / 20 000 150

Mail: info@zugspitze.com